

**CHORVEREINIGUNG SÄNGERKRANZ
AALEN-HOFHERRNWEILER e.V.
Gegründet 1924**

Mitglied des Eugen-Jaekle-Gau 1889, im Schwäbischen Sängerbund 1849 e.V.

Satzung in der Fassung vom 6. März 1999

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein trägt den Namen "Chorvereinigung Sängerkranz Aalen - Hofherrnweiler e. V. " mit dem Sitz in Aalen-Hofherrnweiler und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Aalen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereines

Der Verein ist eine Vereinigung von Männer-, Frauen-, Jugend- und gemischten Chören. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung des deutschen Chorgesanges.

Zur Erreichung seines Zweckes hält er regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich mit seinem Singen in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos und jugendpflegerisch tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Gesamtvorstand schriftlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluß
- d) bei juristischen Personen mit deren Erlöschung - nach beendeter Liquidation.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschluß-

fassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluß ist mit den Ausschließungsgründen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Über die Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung endgültig zu entscheiden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht das Stimmrecht des Betroffenen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und an Konzerten und Auftritten des Chores mitzuwirken. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) Vorstand i.S. von § 26 BGB

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Vertreter geleitet. Ist keiner dieser Personen anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus den übrigen Mitgliedern des Gesamtvorstandes.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht, sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung und Abänderung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Gesamtvorstandes;
- c) Wahl des Gesamtvorstandes mit Ausnahme des Chorleiters;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Gesamtvorstandes;
- g) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Gesamtvorstand einzureichen. Satzungsänderungsanträge können nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 8

Gesamtvorstand und Vorstand i.S. des § 26 BGB

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Sängervorstand
- d) Kassier
- e) Schriftführer
- f) Chorleiter
- g) mindestens sechs Beisitzern,
davon je zwei Vertreter der Sängerinnen und Sänger und einem Vertreter oder einer Vertreterin des Jugendchores.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über Geschäftsführungsmaßnahmen mit Außenwirkung.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende in der Vorstandssitzung anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen bleiben bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses außer Betracht.

Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Tagen, möglichst unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Wahl des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Chorleiters, welcher durch die übrigen Gesamtvorstandsmitglieder berufen wird, erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, seine Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden auszuüben.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei viertel Teilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins bis zu einer Neugründung eines als gemeinnützig anerkannten Vereins mit gleichem Zweck der Stadt Aalen zur treuhänderischen Verwaltung zu.

Wird innerhalb von fünf Jahren kein als gemeinnützig anerkannter Verein gegründet, so hat die Stadt Aalen das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 6.März 1999 beschlossen worden und tritt mit gleichem Tage in Kraft.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung sowie eine Jugendordnung erlassen.

Aalen-Hofherrnweiler, den 6.März 1999

Manfred Dolderer
(1.Vorsitzender)

Brigitte Schwenk
(2.Vorsitzender)

Vorstehende Satzung ist am 27.April 1999 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen – VR 234 - eingetragen worden und hat ab diesem Zeitpunkt Wirksamkeit erlangt.